

50plus

DAS MAGAZIN FÜR EIN
GENUSSVOLLES LEBEN

Beschenken
Sie Freunde –
Wettbewerb mit
tollen Preisen
im Wert von über
CHF 10 000.–

Der Naturverstehher

Wie Bäume fühlen und kommunizieren

Ölwechsel

Brennstoffzellen
Auto im Test

Edelhühner

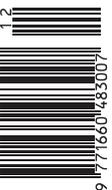
Vom Ei bis
auf den Teller

Die Hand

Ein raffiniertes
Wunderwerkzeug

Leserreise

Durchs Baltikum
nach Stockholm



Erbverzicht

Durch den Tod eines Menschen entsteht automatisch eine Erbengemeinschaft, das heisst man kann sich die Erben nicht aussuchen; eine Erbengemeinschaft ist immer auch eine Zwangsgemeinschaft.

VON BENNO STUDER

Mit einem Erbverzicht zu Lebzeiten wird genau das Gegenteil bezweckt; man will mit den späteren Erben nichts zu tun haben. Die Motive für einen Erbverzicht können völlig verschieden sein. Bevor ich die einzelnen «Erbverzichtsclassiker» aufzeige, etwas Theorie.

Erbverzicht und Rechtsform

Damit ein Erbverzicht rechtsgültig ist, muss er öffentlich beurkundet (also vor einer Urkundsperson) und vor zwei Zeugen unterzeichnet werden. Der Erbverzicht wirkt auch gegenüber den Rechtsnachfolgern (z. B. Kinder), also nicht nur für die Vertragspartei selber.

Ausgestaltung des Erbverzichts

Der Erbverzicht kann unentgeltlich, also gratis erfolgen (meistens bei Verzicht der Eltern) oder gegen eine Entschädigung (bei einem Auskauf in Patchworksituationen).

Der Erbverzicht kann umfassend ausgestaltet werden. Beim Tode des Erblassers ist der «Erbe» ein Nichterbe. Er wird bei den Erben nicht mehr erwähnt.

Der Erbverzicht kann auch nur einzelne Vermögensteile betreffen, z. B. Verzicht auf ein Gemälde, ein Ferienhaus etc. Der Erbverzicht kann auch an Bedingungen geknüpft werden (beispielsweise dass eine Beziehung noch intakt ist).

Erbverzicht heisst immer Verzicht auf Pflichtteilsrechte, kommt also nur bei pflichtteilsgeschützten Erben zur Anwendung.

«Erbverzichtsclassiker»

Fall 1

Beim Konkubinat besteht zwischen den Konkubinatspartnern kein gesetzliches Erbrecht. Stirbt ein Partner (ohne Kinder), fällt dessen Vermögen an die Eltern. Zwar können sich die Partner testamentarisch als Erben einsetzen, die Eltern können aber einen Pflichtteil von der Hälfte des Vermögens geltend machen. Haben die Konkubinatspartner noch eine Liegenschaft gekauft,

wird es dramatisch, da die Auszahlung in den meisten Fällen zum Verkauf führt. Mit einem Erbverzichtsvertrag zwischen Eltern und Sohn oder Tochter verzichten die Eltern auf ihren Pflichtteil am Nachlass ihres Kindes. Der überlebende Konkubinatspartner kann somit als Universalerbe eingesetzt werden. Meistens verlangen die Eltern keine Entschädigung für diesen Verzicht.

Fall 2

Mann und Frau, beide verwitwet, mit je eigenen Nachkommen. Sie wollen nicht nur ein Konkubinatsverhältnis, sondern eine Ehe eingehen.

Sie beabsichtigen aber das eigene Vermögen (z. B. Liegenschaft) den eigenen Nachkommen zukommen zu lassen und eine Vermischung von Vermögenswerten mit demjenigen des neuen Ehepartners zu vermeiden. Viele künftige Ehegatten sind oft der irrigen Meinung, mit einem Ehevertrag auf Gütertrennung sei das Problem gelöst. Diese Auffassung ist falsch! Mit einer Gütertrennung wird das Erbrecht nicht aufgehoben. Der überlebende Ehepartner bleibt Erbe und erbt nach Gesetz die Hälfte des Nachlasses. Soll eine Vererbung der Vermögenswerte verhindert werden, muss ein Erbverzichtsvertrag abgeschlossen werden. Die Begünstigung des anderen Partners kann durch Einräumung einer Nutzniessung erfolgen. Die Vermögenssubstanz verbleibt dann bei den eigenen Nachkommen.

In der nächsten Ausgabe behandle ich zwei weitere Erbverzichtsfälle, nämlich die Patchworksituation und die Querulanten.



Dr. iur. Benno Studer ist Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.

www.studer-law.com